EDEKABANK

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Edekabank AG für die Akzeptanz von Zahlungen mittels mobilem Bezahlen mit der EDEKA App – Verbund-Lösung (nachfolgend „Mobile Payment - Verbundlösung“)

Teil A: Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Geltung, Vertragsänderungen

1.1. Geltungsbereich

Das im „Rahmenvertrag zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Händlergeschäft“ (nachfolgend „**Vorratsvertrag**“) benannte Unternehmen („**Händler**“) bietet seinen Kunden („**Kunden**“) die Möglichkeit an, Waren und Dienstleistungen in den physischen Geschäftsräumen des Händlers in Deutschland bargeldlos mittels mobilem Bezahlen mit der EDEKA App zu bezahlen. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen („**AVB**“) gelten für alle Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Zahlungsvorgängen, die die Edekabank AG, New-York-Ring 6, 22297 Hamburg („**Edekabank**“) aufgrund einer Vereinbarung mit dem Händler zu erbringen hat. Daneben gelten für einzelne Zahlungsmethoden im Rahmen des mobilen Bezahlens mit der EDEKA App besondere Bedingungen (jeweils „**Besondere Bedingungen**“), die Abweichungen oder Ergänzungen zu den AVB enthalten. Der Vorratsvertrag mit seinen Regelungen für die Akzeptanz von Zahlungen mittels mobilem Bezahlen mit der EDEKA App – Verbund-Lösung, diese AVB sowie diese Besonderen Bedingungen bilden den Vertrag („**Vertrag**“).

1.2. Zahlungsinstrumente mit separatem Akzeptanzvertrag (insb. American Express)

Soweit im Rahmen des mobilen Bezahlens mit der EDEKA App Zahlungsinstrumente genutzt werden, für die der Händler einen eigenen Akzeptanzvertrag mit einem dritten Zahlungsdienstleister (z. B. American Express) abgeschlossen hat, erfolgt die Abwicklung der entsprechenden Zahlungsvorgänge ausschließlich durch diesen Zahlungsdienstleister auf Grundlage der jeweils zwischen diesem und dem Händler vereinbarten Bedingungen. Die Edekabank stellt die technische Anbindung der EDEKA App bereit, verarbeitet Zahlungsinformationen und leitet diese an dritte Zahlungsdienstleister weiter. Diese Leistungen stellen eigenständige Leistung der Edekabank dar. Die Edekabank ist berechtigt, für diese Leistungen ein gesondertes Entgelt zu erheben.

Für American Express-Zahlungsvorgänge gelten ergänzend die in Teil D geregelten Besonderen Bedingungen. Diese enthalten insbesondere Regelungen zur Behandlung von Abwicklung von Rückbelastungen (Chargebacks), Mitwirkungspflichten der Händler, die Absicherung von Zahlungsvorgängen sowie zur Risikoverteilung.

1.3. Bezugnahmen

In den AVB enthaltene Bezugnahmen auf Ziffern beziehen sich auf die betreffenden Bestimmungen in den AVB, sofern nicht ausdrücklich Bezug genommen wird auf Regelungen in dem Vorratsvertrag oder in den Besonderen Bedingungen.

1.4. Definitionen

Die in den AVB verwendeten Begriffe haben jeweils die im Vorratsvertrag definierte Bedeutung, sofern sie in den AVB nicht abweichend definiert werden.

1.5. Rangfolge

Im Falle von Widersprüchen gelten vorrangig die Regelungen im Vorratsvertrag, danach gelten etwaig vereinbarte Besondere Bedingungen und nachrangig die AVB.

1.6. Handeln in Ausübung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Tätigkeit

Bei Begründung und Durchführung des Vertrags handelt der Händler ausschließlich in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit.

1.7. Beschränkung der Nutzung der Leistungen der Edekabank

Der rechtliche und tatsächliche Sitz des Händlers sowie jeder Niederlassung als Erfüllungsort des der Zahlung zugrundeliegenden jeweiligen Angebots des Händlers müssen innerhalb Deutschlands liegen und die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen dürfen nicht nach dem jeweils anwendbaren Recht unzulässig sein. Insbesondere dürfen der Nutzung der Leistungen der Edekabank keine Kapitalverkehrskontrollen entgegenstehen.

1.8. Vertragsänderungen

a) Änderungen des Vertrags werden dem Kunden spätestens acht Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Händler mit der Edekabank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

b) Die von der Edekabank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Händler sie annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

c) Das Schweigen des Händlers gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

aa) das Änderungsangebot der Edekabank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser AVB oder der Besonderen Bedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Edekabank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z.B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Edekabank in Einklang zu bringen ist und

bb) der Händler das Änderungsangebot der Edekabank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Edekabank wird den Händler im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

d) Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderung der Ziff. 1.7 und der Ziff. 5.2 und den entsprechenden Regelungen in den Besonderen Bedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Händlers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Edekabank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Edekabank die Zustimmung des Händlers zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

e) Kündigungsrecht des Händlers bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Edekabank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Händler den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Edekabank den Händler in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2. Unterbrechung der Leistungen der Edekabank

Die Edekabank ist berechtigt, ihre Leistungen zu unterbrechen oder zu beschränken, soweit

a) dies zur Durchführung von Wartungsarbeiten zum Zwecke der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Leistungen nach billigem Ermessen geboten ist,

b) dies aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung erforderlich ist,
c) dies aufgrund des Verlangens einer Kreditkartenorganisation oder des Betreibers eines Zahlungssystems erforderlich ist,
d) der Händler gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen hat,
e) ein begründeter Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegt,
f) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des eingesetzten Zahlungsmittels besteht oder
g) Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, der die Edekabank zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigen würden, wobei das Recht zur Unterbrechung oder Beschränkung in diesem Fall nur bis zur Klärung des hieraus resultierenden Verdachts besteht,
h) der dringende Verdacht besteht, dass das Kassensystem des Händlers manipuliert ist und somit das POS Terminal oder der Kassenplatz kompromittiert ist. Dies ist insbesondere der Fall nach einem Einbruch.

Im Falle einer Unterbrechung oder Beschränkung der Leistungen wird die Edekabank den Händler, soweit rechtlich zulässig, unverzüglich hierüber unterrichten. Die Edekabank wird die unbeschränkte Erbringung der Leistungen wieder aufnehmen, wenn die Gründe für die Unterbrechung oder Beschränkung ihrer Leistungen nicht mehr gegeben sind.

Das Recht der Edekabank zur fristlosen Kündigung des Vertrages oder einzelner Leistungen aus wichtigem Grund nach Maßgabe des Vertrags bleibt unberührt.

3. Pflichten des Händlers

3.1. Bereitstellung der erforderlichen Informationen und Unterlagen

Der Händler ist verpflichtet, der Edekabank alle Informationen und Unterlagen, die zur Durchführung des Vertrags nach Einschätzung der Edekabank erforderlich sind, bei Vertragsabschluss sowie während der gesamten Vertragslaufzeit auf eigene Kosten vollständig, richtig und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Der Händler hat der Edekabank darüber hinaus alle Änderungen, die die der Edekabank von ihm zur Verfügung gestellten Informationen oder Unterlagen betreffen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht umfasst insbesondere
a) Änderungen der Rechtsform oder
b) Änderungen der Firmierung des Händlers oder der Firmierung von Märkten des Händlers oder die Änderung der Global Location Number (GLN) seiner Märkte oder
c) Änderungen des Sitzes des Händlers oder von Adressen der Märkte des Händlers oder
d) Änderungen der Bankverbindung oder
e) Veräußerung des Unternehmens oder
f) Inhaberwechsel oder
g) Wechsel der gesetzlichen Vertreter oder
h) wesentliche Änderungen der Art des angebotenen Produktsortiments oder
i) Änderungen des Geschäftszwecks oder
j) Insolvenz oder Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens oder
k) eine geplante oder tatsächliche Geschäftsaufgabe.

Die Edekabank behält sich vor, Umsätze erst nach vollständiger Verifizierung der vorgenannten Daten an den Händler auszuzahlen. Dies gilt auch bei nach Vertragsschluss stattfindenden Änderungen dieser Daten. § 10 Abs. 9 Satz 1 GwG bleibt unberührt.

Der Händler hat der Edekabank jeweils auf Anforderung die angefragten Unterlagen, z.B. Handelsregisterauszug, Unterlagen zum Jahresabschluss, Vereinsregisterauszug, Gewerbeanmeldung, Gesellschaftsvertrag, jeweils in beglaubigter Abschrift, oder eine Bankauskunft zur Verfügung zu stellen.

Der Händler wird der Edekabank auf Anforderung eine Inspektion der Geschäftsräume entweder persönlich oder durch den von der Edekabank beauftragten oder beigezogenen Dritten gestatten, um die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu ermöglichen.

3.2. Weitere Mitwirkungspflichten

Der Händler verpflichtet sich gegenüber der Edekabank sowie den von der Edekabank benannten Dritten, alle ausdrücklich zwischen den Parteien geregelten sowie alle sonstigen zur Leistungserfüllung notwendigen Mitwirkungspflichten (insbesondere Erteilung der zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Informationen) unentgeltlich, unverzüglich und sachlich richtig zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für den Austausch von Informationen, Unterlagen, Daten sowie die Erteilung sonstiger Auskünfte. Verzugs- und Gewährleistungsansprüche gegen eine Partei sind so lange gehemmt, wie die Mitwirkungspflichten der anderen Partei nicht erfüllt sind.

3.3. Auskunft zu wirtschaftlichen Verhältnissen

Der Händler ist verpflichtet, der Edekabank auf Verlangen unverzüglich Informationen und Unterlagen zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen und den wirtschaftlichen Verhältnissen von den mit ihm verbunden Unternehmen zu übermitteln. Der Händler ist zudem verpflichtet, die Edekabank unverzüglich über eine wesentliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zu unterrichten.

3.4. Einhaltung der rechtlichen Vorgaben

Der Händler verpflichtet sich, die auf ihn und seine Geschäftstätigkeit jeweils anwendbaren rechtlichen Vorgaben, insbesondere verbraucherschützende Normen, zu beachten.

3.5. Erlaubnispflichtige Geschäfte

Betreibt der Händler Geschäfte, die nach anwendbarem Recht einer behördlichen Erlaubnis bedürfen, wird er der Edekabank unverzüglich ab Aufnahme des erlaubnispflichtigen Geschäfts nachweisen, dass diese Erlaubnis erteilt wurde. Der Händler wird die Edekabank unverzüglich informieren, wenn sich eine solche Erlaubnis ändert oder – gleich aus welchem Grund – endet.

3.6. Anzeige von Störungen, Mängeln, Schäden und Geltendmachung von Rechten durch Dritte

Der Händler ist verpflichtet, Störungen, Mängel und Schäden in Bezug auf die von der zu erbringenden Leistungen sowie die Geltendmachung von Rechten durch Dritte jeweils unverzüglich nach Feststellung der Edekabank sowie den von der Edekabank benannten Dritten in Textform anzuzeigen. Der Händler hat die Edekabank sowie die von der Edekabank benannten Dritten bei der Ursachenermittlung sowie der Störungsbeseitigung in zumutbarem Umfang zu unterstützen. Die Edekabank wird den Händler ihrerseits unverzüglich nach Kenntniserlangung über Störungen, Funktionsbeeinträchtigungen oder Pflichtverletzungen in ihrem Zuständigkeitsbereich in Kenntnis setzen. Die Edekabank hat den Händler in zumutbarem Umfang bei der Ursachenermittlung sowie der Störungsbeseitigung zu unterstützen, soweit dies zur Ursachenermittlung oder Störungsbeseitigung erforderlich ist.

3.7. Prüfungspflichten bei Mitteilungen der Edekabank

Der Händler ist verpflichtet, die von der Edekabank erteilten Abrechnungen und sonstige Mitteilungen der Edekabank auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen jeweils unverzüglich zu erheben.

4. Beschränkung der Aufrechnungsbefugnis des Händlers

Der Händler kann gegen Forderungen der Edekabank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Entgelte, Aufwendungen

5.1. Entgelte

Die Edekabank erhält vom Händler für die von ihr erbrachten Leistungen die jeweils vereinbarten Entgelte. Die Erhebung von Entgelten für die Erfüllung von Nebenpflichten nach §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs („**BGB**“) ist zulässig; § 675f Abs. 5 Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

Für in dem Vertrag nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag oder im mutmaßlichen Interesse des Händlers ausgeführt werden und die nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Edekabank die Entgelthöhe nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festsetzen.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind alle Entgelte Nettopreise und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.2. Änderung von Entgelten

Änderungen von Entgelten für Bankdienstleistungen, die vom Händler im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z.B. Zahlungsdienste), werden dem Händler spätestens acht Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Händler mit der Edekabank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Edekabank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Händler diese annimmt.

5.3. Zahlungsbedingungen

Sämtliche wiederkehrenden Entgelte werden ab dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der jeweiligen Leistung pro rata temporis berechnet und sind monatlich zum jeweils ersten Geschäftstag eines Monats für den vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Die von dem Händler an die Edekabank zu zahlenden einmaligen Entgelte werden unverzüglich in der Regel monatlich nach Leistungserbringung abgerechnet und sind mit Zugang der jeweiligen Rechnung zur Zahlung fällig, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Der Händler hat der Edekabank bei Abschluss des Vertrags ein SEPA-Basislastschriftmandat für den Einzug der Verbindlichkeiten des Händlers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zu erteilen. Die Edekabank ist berechtigt, die geschuldeten Entgelte und zu erstattenden Aufwendungen nach Fälligkeit mittels Lastschrift einzuziehen. Die Edekabank wird den jeweiligen Lastschrifteinzug jeweils wie vertraglich vereinbart in Textform ankündigen

5.4. Aufwendungsersatz

Der Händler hat der Edekabank sämtliche Aufwendungen zu ersetzen, die die Edekabank zum Zwecke der Durchführung des Vertrags macht, soweit die Edekabank diese den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Aufwendungen in diesem Sinne sind insbesondere die Interchange-Fee (Interbankenentgelte im Sinne von Art. 2 Nr. 10 der Verordnung (EU) 2015/751) und die Scheme-Fee der Kartenunternehmen (Entgelte des Kartenzahlverfahrens im Sinne von Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2015/751) in der jeweils geltenden Höhe.

5.5. Abzug von Entgelten und Auslagen

Die Edekabank ist berechtigt, von den dem Händler herauszugebenden Zahlungsbeträgen die von dem Händler geschuldeten Entgelte sowie die von diesem zu erstattenden Aufwendungen abzuziehen, auch bevor sie dem Händler verfügbar gemacht werden. Soweit ein solcher Abzug nicht erfolgt, hat der Händler die Entgelte und die Aufwendungen an die Edekabank zu zahlen.

Die Regelungen dieser Ziffer finden keine Anwendung auf Zahlungsvorgänge mit Zahlungsinstrumenten, bei denen der Händler einen direkten Akzeptanzvertrag mit einem Drittanbieter (z. B. American Express) abgeschlossen hat, soweit nicht in diesen Bedingungen ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist.

5.6. Weiterleitungsentgelt für Dritt-Zahlungsinstrumente

Für Zahlungsvorgänge mit Zahlungsinstrumenten, bei denen der Händler einen direkten Akzeptanzvertrag oder einen von der Edekabank vermittelten Vertrag mit einem Drittanbieter (z. B. American Express) abgeschlossen hat, ist die Edekabank berechtigt, ein Weiterleitungsentgelt zu erheben. Das Weiterleitungsentgelt wird für die technische Anbindung, Verarbeitung und Weiterleitung der Transaktionsdaten innerhalb der EDEKA App sowie für den Betrieb der hierfür erforderlichen Infrastruktur erhoben. Art und Höhe des Weiterleitungsentgelts ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Das Weiterleitungsentgelt wird unabhängig von den durch den Drittanbieter erhobenen Entgelten geschuldet.

6. Rechnungslegung, Genehmigung von Abrechnungen

Die Edekabank erteilt dem Händler zu den jeweils vereinbarten Zeitpunkten papiergebunden oder elektronisch (z.B. als PDF oder Excel-File) Abrechnungen über die zur Abwicklung eingereichten Zahlungsvorgänge, die rückbelasteten Transaktionsbeträge, die von dem Händler an die Edekabank zu zahlenden Entgelte, die von diesem zu erstattenden Aufwendungen und die darüber hinaus erforderlichen Angaben nach Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/751. Sofern keine abweichenden Zeitpunkte vereinbart werden, erfolgen Abrechnungen einmal pro Kalendermonat.

Der Händler hat Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Abrechnung spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach deren Zugang zu erheben. Macht der Händler seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Edekabank bei Erteilung der Abrechnung besonders hinweisen. Der Händler kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Abrechnung verlangen, muss dann aber deren Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit beweisen.

7. Haftung der Edekabank

7.1. Haftungsbeschränkung

Die Edekabank haftet gegenüber dem Händler für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in vollem Umfang. Im Falle eines sonstigen fahrlässigen Handelns oder Unterlassens haftet die Edekabank ausschließlich für

a) Personenschäden,
b) Schäden, für die die Edekabank aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften einzustehen hat sowie
c) Schäden wegen der Verletzung von wesentlichen Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Zwecks des Vertrags gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Händler regelmäßig vertrauen darf („**Kardinalpflichten**“).

In Falle einer einfach fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung der Edekabank auf vertragstypische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden begrenzt.

7.2. Haftungsausschluss bei nicht zu vertretenden Vorkommnissen

Die Edekabank haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Unterbrechungen oder Beschränkungen der Leistungen durch gebotene Wartungsarbeiten, durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse, terroristische Handlungen oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland, Ausfall und Störung von Strom- oder Telekommunikationsnetzen) eintreten.

7.3. Haftungsausschluss für Folgeschäden durch Umsatzausfall

Die Edekabank haftet nicht für Folgeschäden (z.B. entgangenen Gewinn).

7.4. Haftung für die nicht erfolgte, fehlerhafte oder verspätete Ausführung eines Zahlungsvorgangs

Im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung eines Zahlungsvorgangs bestimmt sich die Haftung der Edekabank nach Ziff. 7.1 bis Ziff. 7.3. § 675y BGB ist insoweit abbedungen. Eine verschuldensunabhängige Haftung besteht nicht. Abweichend von Satz 1 wird die Haftung der Edekabank gegenüber dem Händler für einen wegen nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsvorgangs entstandenen Schaden, der nicht von § 675y BGB erfasst ist, auf 12.500 Euro begrenzt; dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Gefahren, die die Edekabank besonders übernommen hat.

8. Haftung des Händlers

Die Haftung des Händlers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Zu den vom Händler zu ersetzenden Schäden zählen insbesondere auch die erforderlichen und zweckmäßigen Kosten, die der Edekabank im Falle einer schuldhaften Pflichtverletzung des Händlers zur Durchsetzung ihrer Ansprüche gegen den Händler entstehen (z.B. Anwaltskosten, Kosten eines Inkassodienstleisters).

9. Sicherheiten

9.1. Anspruch der Edekabank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Edekabank kann für alle Ansprüche aus dem Vertrag die Bestellung angemessener Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Rückbelastung von Transaktionsbeträgen).

9.2. Veränderungen des Risikos

Hat die Edekabank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Händler zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Händler rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

a) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Händlers nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder
b) sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen, oder
c) sich das mit dem Geschäft des Händlers verbundene Risiko verändert.

Der Besicherungsanspruch der Edekabank besteht nur dann nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Händler keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat.

9.3. Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Edekabank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Edekabank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Ziff. 10.3 h) Gebrauch zu machen, weil der Händler seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie den Händler zuvor hierauf hinweisen.

9.4. Pfandrecht

Zur Sicherung aller gegenwärtigen, zukünftigen und bedingten Ansprüche der Edekabank gegen den Händler aus dem Vertrag bestellt der Händler zu Gunsten der Edekabank ein Pfandrecht an allen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen des Händlers gegen die Edekabank aus dem Vertrag.

Die Edekabank ist berechtigt, zur Sicherung von allen gegenwärtigen und künftigen Ansprüchen der Edekabank aus dem Vertrag, insbesondere aus rückbelasteten Transaktionsbeträgen erst jeweils nach Ablauf der von den von Kartenorganisationen vorgegebenen Rückbelastungsfristen an den Händler zu zahlen.

10. Vertragslaufzeit, Kündigung

10.1. Vertragsbeginn

Soweit nicht abweichend geregelt, beginnt der Vertrag mit der Annahme des Antrages des Händlers auf Abschluss des Vertrages durch die Edekabank. Die Annahmeerklärung wird entweder in Textform an die angegebene E-Mail-Adresse des Händlers gesendet oder erfolgt durch die erstmalige erfolgreiche Verarbeitung eines Zahlungsvorgangs durch die Edekabank.

10.2. Laufzeit, ordentliche Kündigung

Der Vertrag hat in Bezug auf die vereinbarten Leistungen die für die jeweilige Leistung im Vorratsvertrag vereinbarte Laufzeit, die ggf. eine Mindestlaufzeit sein kann (jeweils „**Mindestlaufzeit**“). Der Vertrag kann in Bezug auf die jeweilige Leistung erstmalig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der für die jeweilige Leistung vereinbarten Mindestlaufzeit gekündigt werden. Wird der Vertrag in Bezug auf die jeweilige Leistung bis dahin nicht gekündigt, verlängert er sich in Bezug auf die betreffende Leistung auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei in Bezug auf die betreffende Leistung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

Die Mindest-Bezugsdauer (Mindestlaufzeit) der Leistung beträgt 12 Monate ab Bereitstellung für die unter dem Vorratsvertrag bezogene Leistung „Mobile Payment - Verbundlösung“, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Sofern zwischen den Parteien für eine Leistung keine Mindestlaufzeit vereinbart wird, wird der Vertrag in Bezug auf die jeweilige Leistung mit einer unbestimmten Laufzeit geschlossen und kann von jeder Partei in Bezug auf die betreffende Leistung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

Die Bereitstellung der Leistung „Mobile Payment - Verbundlösung“ für den Vertragspartner durch die Edekabank ist abhängig vom Bestand des Vorratsvertrages. Sollte jene Vereinbarung ersatzlos enden, endet automatisch auch die Verpflichtung der Edekabank zur Vorhaltung und Erbringung der Leistung „Mobile Payment - Verbundlösung“. Sollte der Vorratsvertrag ersatzlos vor Ablauf der Bezugsdauer dieser Bedingungen erlöschen, gelten die Bestimmungen bis zu den vorgesehenen Ablaufterminen der Leistung „Mobile Payment - Verbundlösung“ fort.

Die Bereitstellung der Leistung „Mobile Payment - Verbundlösung“ für den Vertragspartner durch die Edekabank ist abhängig von dem Vertrag zwischen der Edekabank und dem jeweiligen leistungserbringenden Dienstleister. Sollte jener Vertrag enden, endet automatisch auch die Verpflichtung der Edekabank zur Vorhaltung und Erbringung der Leistung „Mobile Payment - Verbundlösung“. Die Edekabank hat den Vertragspartner unverzüglich nach eigener Kenntnisnahme bzgl. der drohenden Beendigung des Vertrages zwischen der Edekabank und dem Dienstleister zu informieren.

Das jederzeitige Kündigungsrecht des Händler nach § 675h Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen. Die Kündigung kann sich auf den Vertrag, auf einzelne Leistungen oder auf die Abwicklung einzelner Arten von Zahlungsmitteln beschränken.

10.3. Kündigung aus wichtigem Grund

Das Recht jeder Partei zur fristlosen Kündigung des Vertrages oder einzelner Leistungen aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der die Edekabank zu einer fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

a) Umstände über den Händler oder deren Inhaber, Geschäftsführer oder -leiter oder sonstige leitende Personen bekannt werden, die der Edekabank ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen. Ein solcher Umstand liegt insbesondere vor, wenn der Händler im Vorratsvertrag oder Bestellformularen unrichtige Angaben über Personen gemacht hat oder seinen Informationspflichten gemäß dem Vertrag schuldhaft nicht nachkommt,
b) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Händlers eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber der Edekabank gefährdet ist,
c) der Händler mit der Zahlung auf fällige Forderungen der Edekabank trotz Fristsetzung mit Kündigungsandrohung in Verzug ist,
d) mehrfach eine Lastschriftrückgabe wegen fehlender Kontodeckung erfolgte,
e) der Händler ein von ihm erteiltes SEPA-Lastschriftmandat widerruft,
f) der Händler falsche Angaben, insbesondere über seinen Geschäftsbetrieb oder das angebotene Waren-, Produkt- oder Dienstleistungssortiment gemacht hat,
g) eine Person oder eine Gesellschaft, die bei Abschluss des Vertrags keinen beherrschenden Einfluss auf den Händler ausübte, einen solchen beherrschenden Einfluss während der Vertragslaufzeit erlangt und ein Festhalten am Vertrag der Edekabank dadurch unzumutbar wird,
h) der Händler seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Ziff. 9.1 und 9.2 nicht innerhalb der von der Edekabank gesetzten angemessenen Frist nachkommt,

i) der Händler in nicht nur unerheblicher Weise gegen die Bestimmungen des Vertrages verstoßen hat, oder
j) der Händler gegen gesetzliche Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verstößt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.

10.4. Formanforderungen an Kündigungserklärungen
Jede Vertragskündigung/Leistungsanpassung bedarf der Textform, übermittelt im Original per Postversand oder via der Edekabank-Portal.de.

10.5. Hinweise auf die Akzeptanz von Zahlungsarten
Bei Beendigung des Vertrages bzw. einer hierunter erbrachten Leistung wird der Händler sämtliche Hinweise auf die Akzeptanz der von der Beendigung betroffenen Zahlungsarten entfernen, wenn der Händler nicht anderweitig zur Anbringung solcher Hinweise berechtigt ist.

11. Vertraulichkeit
Die Parteien sind verpflichtet, alle vertraulichen Informationen und Daten, die ihnen im Rahmen des Vertrags zur Kenntnis gelangen, geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit deren Offenlegung nicht zur Vertragsdurchführung oder zur Einhaltung gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Verpflichtungen oder Verpflichtungen gegenüber der Kredit- und Kreditkartenwirtschaft erforderlich ist. Die Edekabank gewährleistet, dass sowohl der Zugriff auf die bei ihr zwischengespeicherten Daten als auch der Zugang zur Datenverarbeitungsanlage mehrfach gesichert sind.

12. Erfüllungsgehilfen
Die Edekabank ist berechtigt, sich zur Durchführung des Vertrages Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen.

13. Abbedingung von zahlungsrechtlichen Informationspflichten
Die sich aus §§ 675d Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 248 §§ 3-9 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ergebenden Informationspflichten der Edekabank werden abbedungen.

14. Geschäftstage
Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungs-vorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen, mit Ausnahme

- Sonnabende
- 24. und 31. Dezember

15. Sicherungssystem: BVR Institutssicherung GmbH und Sicherungseinrichtung des BVR

15.1. Instituts- und Einlagenschutz
Die Edekabank ist der BVR Institutssicherung GmbH und der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen. Als institutsbezogene Sicherungssysteme haben sie die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den ihnen angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben. Alle Institute, die diesen Sicherungssystemen angeschlossen sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden. Über den Institutsschutz sind auch die Einlagen der Kunden – darunter fallen im Wesentlichen Spareinlagen, Sparbriefe, Termineinlagen, Sichteinlagen und Schuldverschreibungen – geschützt.

15.2. Gesetzlicher Einlagenschutz der BVR Institutssicherung GmbH
Das von der BVR Institutssicherung GmbH betriebene institutsbezogene Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt. Sollte entgegen Ziff. 15.1 ein Insolvenzfall eintreten, sind Einlagen im Sinne des § 2 Abs. 3 bis 5 des Einlagensicherungsgesetzes bis zu den Obergrenzen gemäß § 8 des Einlagensicherungsgesetzes von der BVR Institutssicherung GmbH zu erstatten.

15.3. Freiwilliger Einlagenschutz der Sicherungseinrichtung
Die Sicherungseinrichtung des BVR schützt im Fall einer Insolvenz über den gesetzlichen Schutz nach Ziff. 15.2 hinaus alle Einlagen nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 des Statuts der Sicherungseinrichtung.

15.4. Informationsbefugnisse
Die Edekabank ist befugt, der Sicherungseinrichtung des BVR oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Edekabank ist befugt, der BVR Institutssicherung GmbH oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

16. Information zur außergerichtlichen Streitschlichtung und zur Möglichkeit der Klageerhebung

Die Edekabank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil. Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Edekabank besteht daher für Privatkunden, Firmenkunden sowie bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags für Nichtkunden die Möglichkeit, den Ombudsmann für die genossenschaftliche Bankengruppe anzurufen (https://www.bvr.de/Service/Kundenbeschwerdestelle). Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR, Schellingstraße 4, 10785 Berlin, E-Mail: kundenbeschwerdestelle@bvr.de zu richten.

Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungskontengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Zudem besteht auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Edekabank einzulegen. Die Edekabank wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stellt unter https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/beschwerdenstreitschlichtung_node.html Wissenswertes zu Beschwerden über beaufsichtigte Unternehmen bereit.

Die Europäische Kommission stellt unter https://ec.europa.eu/consumers/odr/ eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sogenannte OS-Plattform) bereit.

Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

17. Schlussbestimmungen

17.1. Geltung deutschen Rechts
Für den Vertrag zwischen dem Händler und der Edekabank gilt deutsches Recht.

17.2. Gerichtsstand
Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Abschluss, der Durchführung und Beendigung des Vertrags ist, soweit der Händler Kaufmann ist, Hamburg, Deutschland.

17.3. Änderung wesentlicher Umstände
Soweit dem Vertrag zu Grunde liegende Umstände eine wesentliche und in den bisherigen Bestimmungen nicht berücksichtigte Veränderung erfahren, verpflichten sich die Parteien zur entsprechenden Anpassung an die geänderten Umstände.

17.4. Salvatorische Klausel
Sollten vereinbarte Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am meisten gerecht wird, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit der Bestimmung oder die Regelungslücke gekannt hätten.

Teil B: Besondere Bedingungen für die für die Akzeptanz von Zahlungen mittels mobilem Bezahlen mit der EDEKA App und Mastercard- oder Visa-Zahlungskarten

1. Geltung

1.1. Geltungsbereich
Diese Besonderen Bedingungen gelten zusätzlich zu den AVB, soweit ein Endkunde für Zahlungen mittels mobilem Bezahlen mit der EDEKA App eine Mastercard- oder Visa-Zahlungskarte nutzt.

Diese Besonderen Bedingungen gelten ausschließlich für Mastercard- und Visa-Zahlungskarten. Sie finden keine Anwendung auf American Express-Zahlungskarten. Für diese wird ein separater Akzeptanzvertrag zwischen Händler und American Express vorausgesetzt. Es gelten die jeweils zwischen dem Händler und American Express vereinbarten Händlerbedingungen. Für American Express-Zahlungskarten gelten ergänzend die Besonderen Bedingungen in Teil D.

1.2. Bezugnahmen
In diesen Besonderen Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf Ziffern beziehen sich auf die betreffenden Bestimmungen in diesen Besonderen Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich Bezug genommen wird auf Regelungen in dem Vorratsvertrag, in den AVB oder in anderen Besonderen Bedingungen.

1.3. Definitionen
Die in diesen Besonderen Bedingungen verwendeten Begriffe haben jeweils die im Vorratsvertrag oder in den AVB definierte Bedeutung, sofern sie in diesen Besonderen Bedingungen nicht abweichend definiert werden.

2. Rolle der Edekabank; weitere Begriffsdefinitionen

2.1. Edekabank als Payment Facilitator
Als sog. Payment Facilitator ist die Edekabank berechtigt, mit dem Händler eine vertragliche Vereinbarung über die Annahme und Verarbeitung kartengebundener Zahlungsvorgänge, die mittels Karten (wie in Ziff. 2.2 definiert) bestimmter Kartentypen (wie in Ziff. 2.3) unter Nutzung von mobilem Bezahlen mit der EDEKA App initiiert werden, zu schließen.

Die Rolle der Edekabank als Payment Facilitator besteht ausschließlich für die in diesen Besonderen Bedingungen geregelten Kartentypen.

2.2. Karten
„Karten“ im Sinne dieser Besonderen Bedingungen sind alle kartengebundenen Zahlungsinstrumente, die unter der Lizenz einer Kartenorganisation (wie in Ziff. 2.4 definiert) ausgegeben werden, unabhängig davon, ob sie in physischer Form (z.B. als Plastikkarte) oder in digitaler Form (z.B. als virtuelle Karte, die auf einem Mobiltelefon des Karteninhabers gespeichert wird) ausgegeben werden.

2.3. Kartentypen
„Kartentypen“ im Sinne dieser Besonderen Bedingungen sind alle Marken, unter denen Karten im Rahmen der Lizenz einer Kartenorganisation (wie in Ziff. 2.4 definiert) ausgegeben werden.

2.4. Kartenorganisationen
Eine „**Kartenorganisation“** im Sinne dieser Besonderen Bedingungen ist ein Unternehmen, das Lizenzen für die Ausgabe von Karten vergibt (z.B. Mastercard Europe SA, Visa Europe Services LLC).

3. Vertragsgegenstand
Gegenstand dieser Besonderen Bedingungen sind die von dem Händler bei der Edekabank in Euro eingereichten Karten-Zahlungstransaktionen, die über die EDEKA App ausgelöst werden. Der Händler beauftragt die Edekabank auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages nach § 675c Abs. 1 BGB, nach Maßgabe dieser Besonderen Bedingungen die in dem vorstehenden Satz bezeichneten Zahlungstransaktionen abzuwickeln und die diesen Zahlungstransaktionen zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge abzurechnen.

4. Forderungsankauf (Factoring)

4.1. Ankauf von Forderungen
Der Händler tritt sämtliche Forderungen aus Zahlungsvorgängen mittels Mastercard- und Visa-Zahlungskarten, die über die EDEKA App vom Endkunden initiiert und von der Edekabank oder einem von dieser eingesetzten Drittdienstleister genehmigt wurden („**Vertragsforderungen**“), einschließlich aller Nebenrechte, zu 100% an die Edekabank ab. Die Edekabank nimmt die Abtretung bereits jetzt an. Die Abtretung erfolgt mit der Genehmigung der jeweiligen Zahlungstransaktion. Die Edekabank zahlt die angekauften Forderungen zum vereinbarten Zeitpunkt an den Händler aus.

4.2. Kaufpreis und Auszahlung
Die Edekabank zahlt dem Händler für die angekauften Forderungen einen Kaufpreis in Höhe von 100 % des Brutto-Nominalwertes. Die Auszahlung erfolgt unabhängig vom tatsächlichen Zahlungseingang, vorbehaltlich der Wirksamkeit des Forderungsankaufs.

4.3. Risikoübernahme
Mit dem wirksamen Forderungsankauf geht das wirtschaftliche Risiko des Forderungsausfalls aus der jeweiligen Zahlungstransaktion (infolge einer Rückbelastung) in dem vertraglich vereinbarten Umfang auf die Edekabank über. In diesen Fällen wird der Händler von der wirtschaftlichen Belastung der entsprechenden Rückbelastung freigestellt.

4.4. Aufschiebende Bedingungen des Forderungsankaufs
Der Ankauf der Vertragsforderungen erfolgt unter dem Vorbehalt, dass

a) die Forderung wirksam, fällig und durchsetzbar ist,
b) die Transaktion über die EDEKA App abgewickelt wurde,
c) die zugrunde liegende Leistung vom Händler ordnungsgemäß erbracht wurde,
d) die Transaktion ordnungsgemäß autorisiert und technisch abgewickelt wurde,
e) kein Missbrauchs- oder Betrugsverdacht bestand,
f) die Forderung nicht aus Bargeldauszahlungen oder Bargeldersatz resultiert,
g) der Händler sämtliche vertraglichen, technischen und gesetzlichen Vorgaben eingehalten hat.

4.5. Ankauf von Chargeback-Forderungen
Die Edekabank erwirbt auch Forderungen des Händlers gegen Karteninhaber, die im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen stehen und bei denen eine Zahlung abgelehnt oder eine bereits ausgeführte Zahlung zurückbelastet wird, insbesondere wenn der Karteninhaber geltend macht, den Zahlungsvorgang nicht autorisiert zu haben oder Einwendungen gegen das Grundgeschäft erhebt.

4.6. Verfahren im Absicherungsfall

Im Falle einer Rückbelastung prüft die Edekabank, ob die Voraussetzungen der Absicherung erfüllt sind. Die Edekabank holt dafür Informationen beim Händler ein (z.B. Kassenbelege). Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt ein wirtschaftlicher Ausgleich gegenüber dem Händler in dem vertraglich vorgesehenen Umfang.

4.7. Mitwirkungspflichten des Händlers bei Rückbelastungen

Der Händler ist verpflichtet,

h) alle Daten und Unterlagen bezüglich Zahlungsvorgängen für einen Zeitraum von 18 Monaten, gerechnet ab Einreichung der jeweiligen Zahlungstransaktion, ordnungsgemäß aufzubewahren,
i) auf Anforderung der Edekabank oder eines eingebundenen Zahlungsdienstleisters innerhalb der vorgegebenen Fristen sämtliche zur Prüfung und Bearbeitung des jeweiligen Rückbelastungsfalls erforderlichen Informationen, Unterlagen und Nachweise vollständig, richtig und wahrheitsgemäß bereitzustellen,
j) geeignete Nachweise über die ordnungsgemäße Leistungserbringung, die korrekte Abwicklung der zugrunde liegenden Transaktion sowie über etwaige Kommunikation mit dem Endkunden vorzulegen,
k) bei der Klärung von Sachverhalten sowie bei der Abwehr von Rückbelastungen aktiv mitzuwirken, insbesondere durch fristgerechte Stellungnahmen zu entsprechenden Anfragen,
l) etwaige Rückfragen der Edekabank oder beteiligter Zahlungsdienstleister unverzüglich und vollständig zu beantworten.

Kommt der Händler seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, entfällt ein Anspruch auf die Absicherung gemäß diesem Teil B.

4.8. Auflösende Bedingungen

Der Forderungsankauf entfällt, soweit:

a) der Händler Zahlungen unmittelbar vom Endkunden erhält oder
b) der Händler dem Endkunden den Forderungsbetrag ganz oder teilweise erstattet,

Der Händler ist verpflichtet, entsprechende Beträge unverzüglich an die Edekabank weiterzuleiten. Die vorstehenden Regelungen gelten nur in Höhe des jeweiligen Betrages, in dessen Höhe eine Zahlung oder Erstattung an den Endkunden erfolgt ist.

4.9. Rückabwicklung

Stellt sich heraus, dass eine Voraussetzung für den Forderungsankauf nicht vorgelegen hat oder nachträglich entfällt, ist die Edekabank berechtigt, den Kaufpreis vom Händler zurückzufordern. In diesem Fall verbleibt das wirtschaftliche Risiko beim Händler.

5. Kartenakzeptanz durch den Händler

5.1. Akzeptanzrecht und Akzeptanzpflicht

Der Händler darf nach Maßgabe dieser Besonderen Bedingungen alle Karten der vereinbarten Kartentypen über die EDEKA App zur Zahlung akzeptieren. Möchte der Inhaber einer Karte („**Karteninhaber**“) mit seiner Karte über die EDEKA App zahlen, ist der Händler verpflichtet, diese Zahlung nach Maßgabe dieser Besonderen Bedingungen zur Zahlung zu akzeptieren, sofern die Akzeptanz des jeweiligen Kartentyps zwischen dem Händler und der Edekabank vereinbart wurde. Der vorstehende Satz gilt nicht für innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ausgegebene Firmenkarten im Sinne von Art. 2 Nr. 6 der Verordnung (EU) 2015/751.

5.2. Diskriminierungsverbot, Mindest- oder Höchstumsatzbetrag, Aufpreis

Der Händler wird gegenüber jedem Karteninhaber, der mit einer Karte über die EDEKA App bezahlen möchte, die dieser Zahlung zugrunde liegende Leistung nicht zu höheren Preisen oder zu ungünstigeren Bedingungen erbringen als gegenüber anderen Kunden.

Die Akzeptanz einer Karte darf nicht von einem Mindest- oder Höchstumsatzbetrag abhängig gemacht werden.

Der Händler darf ein Entgelt für die Nutzung einer Karte („**Aufpreis**“) nur dann erheben, wenn dies nach gesetzlichen Vorschriften zulässig ist. Verlangt der Händler einen Aufpreis, ist er verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag des zu entrichtenden Aufpreises in deutlicher Weise vor Auslösung der Zahlungstransaktion mitzuteilen.

Von den vorstehenden Sätzen bleibt das Recht des Händlers unberührt, einem Karteninhaber für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments eine Ermäßigung anzubieten oder sonstige Anreize zur Nutzung eines von dem Händler bevorzugten Zahlungsinstruments zu geben. Von den vorstehenden Sätzen unberührt bleibt darüber hinaus das Recht des Händlers, Karten eines bestimmten Kartentyps gegenüber anderen zu bevorzugen oder zu benachteiligen.

5.3. Unzulässige Zahlungstransaktionen

Der Händler ist nicht berechtigt, eine Karte zu Bezahlzwecken zu akzeptieren und die entsprechende Zahlungstransaktion bei der Edekabank zur Abrechnung einzureichen, wenn

a) der Karteninhaber nicht in einer physischen Verkaufsstelle des Händlers in Deutschland unter Nutzung der EDEKA App zahlt,
b) die der Zahlungstransaktion zugrunde liegende Forderung des Händlers gegen den Karteninhaber nicht im Geschäftsbetrieb des Händlers, sondern im Geschäftsbetrieb eines Dritten begründet wurde oder nicht auf einer Leistung beruht, die der Händler im eigenen Namen und für eigene Rechnung gegenüber dem Karteninhaber erbracht hat,
c) die der Zahlungstransaktion zugrunde liegenden Forderung aus Kreditgewährungen oder anderen Geldzahlungen stammt,
d) mit der Karte eine bereits bestehende überfällige Forderung oder ein nicht gedeckter Scheck beglichen werden soll,
e) die der Zahlungstransaktion zugrunde liegende Forderung auf einem Rechtsgeschäft beruht, das nach dem jeweils geltenden Recht rechts- oder sittenwidrig ist (insbesondere unerlaubtes Glücksspiel oder unerlaubte Erotikangebote),
f) aufgrund der Begleitumstände der Zahlung der Händler Zweifel an der Berechtigung des Karteninhabers zur Nutzung der Karte haben müsste. Derartige Zweifel müssen insbesondere bestehen, wenn
   - der Betrag einer Zahlungstransaktion („**Transaktionsbetrag**“) auf Wunsch des Karteninhabers auf mehrere Karten oder auf eine Karte und andere Zahlungsinstrumente werden soll,
   - der Karteninhaber vor der Zahlung mögliche Probleme bei der Akzeptanz der Karte ankündigt,
   - der Karteninhaber eine ungewöhnliche Anzahl desselben Artikels erwirbt, oder
   - der Karteninhaber dieselbe Karte ohne ersichtlichen Grund innerhalb weniger Tage für weitere Einkäufe bei dem Händler einsetzt.
g) das der Zahlungstransaktion zugrundeliegende Grundgeschäft zwischen Händler und Karteninhaber („**Grundgeschäft**“) nicht in das Waren-, Produkt- oder Dienstleistungssortiment des Händlers fällt, das zwischen dem Händler und der Edekabank vereinbart wurde,
h) die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen nach anwendbarem Recht unzulässig ist, insbesondere Kapitalverkehrskontrollen unterliegt, die der Erbringung der Leistungen unter diesen Besonderen Bedingungen entgegenstehen.

6. Genehmigung von Zahlungstransaktionen

6.1. Erfordernis einer Genehmigung des kartenausgebenden Instituts

Der Händler ist verpflichtet, für jede Zahlungstransaktion eine Genehmigung („**Genehmigung**“) von dem jeweiligen kartenausgebenden Institut anzufordern („**Genehmigungsanfrage**“). Unter einer Genehmigung im Sinne dieser Besonderen Bedingungen ist die Mitteilung des jeweiligen kartenausgebenden Instituts zu verstehen, dass einer Zahlungstransaktion keine Kartensperre, fehlende Deckung oder sonstige Gründe entgegenstehen. Die Genehmigung beinhaltet keine Zahlungszusage des

kartenausgebenden Instituts oder der Edekabank. Sollte aus technischen Gründen die Einholung einer Genehmigung nicht möglich sein, ist eine Zahlung per Karte nicht zulässig.

6.2. Abwicklung von Genehmigungsanfragen

Der Händler hat die Genehmigungsanfragen elektronisch über die von der Edekabank vorgegebenen Kommunikationswege über die jeweilige Kartenorganisation an das jeweilige kartenausgebende Institut zu übermitteln. Die Edekabank übermittelt die von den kartenausgebenden Instituten über die jeweilige Kartenorganisation erhaltenen Antworten auf die Genehmigungsanfragen über die von der Edekabank freigeschalteten Kommunikationswege an den Händler. Im Falle der Ablehnung der Erteilung einer Genehmigung wird die Durchführung der betreffenden Zahlungstransaktion abgelehnt.

6.3. Gültigkeit erteilter Genehmigungen

Erteilte Genehmigungen sind für einen Zeitraum von 7 Kalendertagen nach Erteilung und nur für den Transaktionsbetrag und die Transaktionswährung, die der jeweiligen Genehmigung zugrunde liegen, gültig. Möchte der Händler die einer erteilten Genehmigung zugrundeliegende Zahlungstransaktion mit einem anderen Transaktionsbetrag oder nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums der betreffenden Genehmigung bei der Edekabank zur Abrechnung einreichen, hat der Händler eine neue Genehmigungsanfrage nach Maßgabe von Ziff. 6.2 an das jeweilige kartenausgebende Institut zu übermitteln und darf die Zahlungstransaktion nur dann bei der Edekabank zur Abrechnung einreichen, wenn für die neue Genehmigungsanfrage eine Genehmigung erteilt wird.

7. Weitere Pflichten des Händlers bei der Akzeptanz von Karten

7.1. Verdacht eines Missbrauchs von Kartendaten

Sollte der Händler den Verdacht oder die Gewissheit der missbräuchlichen Nutzung von Kartendaten oder des Ausspähens von Kartendaten haben, eine übermäßig hohe Rate von Ablehnungen von Autorisierungsanfragen oder den Diebstahl von Belegen oder sonstigen Medien mit Kartendaten feststellen, wird er die Edekabank unverzüglich schriftlich unterrichten. Das gilt auch, sofern dem Händler oder seinen mit der Abwicklung von Zahlungstransaktionen beauftragten Dienstleister Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein unberechtigter Zugriff auf IT-Systeme des Händlers bzw. seiner Dienstleister stattgefunden hat, auf denen Kartendaten gespeichert werden. „**Kartendaten“** im Sinne dieser Besonderen Bedingungen sind die Kartennummer, das Ablaufdatum und die Kartenprüfnummer einer Karte.

7.2. Maßnahmen zur Missbrauchsverhinderung

Der Händler ist im Fall einer wiederholten missbräuchlichen Verwendung von Kartendaten verpflichtet, nach schriftlicher Aufforderung der Edekabank Maßnahmen zur Verhinderung von weiterem Missbrauch von Kartendaten zu ergreifen.

7.3. Verantwortung des Händlers für das Grundgeschäft

Der Händler hat den Karteninhaber darauf hinzuweisen, dass er für die Erbringung der Leistungen aus dem der jeweiligen Zahlungstransaktion zugrundeliegenden Grundgeschäft und aller damit zusammenhängenden Fragen verantwortlich ist. Hierzu hat der Händler den Karteninhaber in eindeutiger Weise so über seine Identität zu informieren, dass der Karteninhaber den Händler von Dritten, die an der Abwicklung des Grundgeschäfts beteiligt sind, unterscheiden kann. Der Händler hat sein Angebot an Waren und Dienstleistungen so zu gestalten, dass nicht der Eindruck entstehen kann, eine Kartenorganisation oder die Edekabank sei Anbieter oder Versender der Waren oder Dienstleistungen. Beschwerden und Reklamationen eines Karteninhabers, die sich auf das der jeweiligen Zahlungstransaktion zugrundeliegende Grundgeschäft beziehen, hat der Händler unmittelbar mit dem Karteninhaber zu klären.

7.4. Akzeptanzhinweise

Der Händler hat die Karteninhaber über die Akzeptanz bzw. Nichtakzeptanz bestimmter Karten und Kartentypen klar und unmissverständlich zu informieren. Der Händler ist verpflichtet, die von der Edekabank zur Verfügung gestellten Akzeptanzlogos an gut sichtbarer Stelle in seinen Verkaufsstellen darzustellen. Jede weitere Nutzung von Markenrechten der Kartenorganisationen ist dem Händler nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Edekabank erlaubt. Bei Beendigung der Akzeptanz eines Kartentyps hat der Händler sämtliche Hinweise auf die jeweilige Akzeptanz unverzüglich zu entfernen.

7.5. Transaktionsquittung

Der Händler hat dem Karteninhaber nach Abschluss des jeweiligen Zahlungsvorgangs eine Transaktionsquittung zukommen zu lassen. Die Transaktionsquittung muss eine eindeutige Kennung der jeweiligen Zahlungstransaktion beinhalten.

7.6. Abrechnung gegenüber Karteninhaber

Der Händler hat sicherzustellen, dass der Karteninhaber bei der Zahlung deutlich darauf hingewiesen wird, welche Händlerbezeichnung auf der Abrechnung des Karteninhabers erscheinen wird.

7.7. Aufbewahrung von Unterlagen und Daten

Der Händler ist verpflichtet, alle Daten und Unterlagen bezüglich der bei der Edekabank eingereichten Zahlungstransaktionen sowie der diesen zugrunde liegenden Grundgeschäfte für einen Zeitraum von 18 Monaten, gerechnet von der Einreichung der entsprechenden Zahlungstransaktion bei der Edekabank, aufzubewahren oder durch einen geeigneten Dienstleister aufbewahren zu lassen und der Edekabank diese auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Sollte der Händler nicht innerhalb der ihm von der Edekabank genannten, angemessenen Frist von der Edekabank angeforderte Daten oder Unterlagen über eine bei der Edekabank eingereichte Zahlungstransaktion bzw. über ein einer eingereichten Zahlungstransaktion zugrundeliegendes Grundgeschäft der Edekabank zur Verfügung stellen und der Transaktionsbetrag aus diesem Grund der Edekabank zurückbelastet werden, ist die Edekabank – unbeschadet sonstiger Rückbelastungsrechte – zur Rückbelastung dieses Transaktionsbetrages an den Händler berechtigt.

7.8. Pflichten des Händlers bei bestimmten Geschäftsvorfällen

Der Händler hat im Falle wiederkehrender Lieferungen von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen (z. B. Abonnements) eine für den Karteninhaber leicht zugängliche Möglichkeit zur Online-Kündigung einzurichten. Zudem hat der Händler im Falle einer Probenutzung der Waren oder Dienstleistungen des Händlers den Karteninhaber rechtzeitig zu informieren, wann diese Probenutzung endet, indem genau angegeben wird, ab wann die Zahlungspflicht einsetzt und welche Kündigungsmöglichkeiten der Karteninhaber hat.

7.9. Verschlüsselte Übermittlung von Transaktionsdaten

Der Händler hat die im Rahmen dieser Besonderen Bedingungen an die Edekabank bzw. das jeweilige kartenausgebende Institut zu übermittelnden Transaktionsdaten (wie in Ziff. 7.1 definiert) ausschließlich verschlüsselt mit mindestens einer 128-Bit-Verschlüsselung über von der Edekabank freigeschaltete Kommunikationswege zu übermitteln.

7.10. Keine unverschlüsselte Speicherung von Kartendaten

Der Händler und die von ihm im Zusammenhang mit der Abwicklung von Zahlungstransaktionen beauftragten Dienstleister dürfen Kartendaten zu keinem Zeitpunkt unverschlüsselt speichern. Die Kartenprüfnummern haben der Händler bzw. die von ihm eingesetzten Dienstleister unverzüglich nach Erhalt der Genehmigung bzw. nach Ablehnung der Genehmigung für die jeweilige Zahlungstransaktion zu löschen.

8. Technische Abwicklung von Zahlungstransaktionen

8.1. Erfassung von Daten zu den einzureichenden Zahlungstransaktionen

Der Händler hat bei jeder Zahlung vor der Einreichung der Zahlungstransaktion bei der Edekabank die nachfolgend genannten Daten („**Transaktionsdaten**“) zu erheben:

a) Transaktionsdatum,
b) Transaktionswährung, und
c) Transaktionsbetrag.

8.2. Einholung einer Genehmigung des kartenausgebenden Instituts
Der Händler hat nach Maßgabe von Ziff. 6 eine Genehmigung von dem jeweiligen kartenausgebenden Institut für die jeweilige Zahlungstransaktion einzuholen.

8.3. Einreichung von Zahlungstransaktionen
Der Händler hat die Transaktionsdaten vor Ablauf des Gültigkeitszeitraums der für die jeweilige Zahlungstransaktion erteilten Genehmigung (siehe hierzu Ziff. 6.3) elektronisch über die von der Edekabank freigeschalteten Kommunikationswege zur Abrechnung an die Edekabank zu übermitteln. Der Händler ist dafür verantwortlich, dass die Transaktionsdaten vollständig und fristgemäß der Edekabank zugehen. Der Händler darf eine Zahlungstransaktion erst dann bei der Edekabank zur Abrechnung einreichen, wenn er die geschuldeten Ware übergeben oder die geschuldete Dienstleistung erbracht hat. Der Händler darf eine Zahlungstransaktion nur einmal bei der Edekabank zur Abrechnung einreichen.

8.4. Abwicklung von Rückerstattungen
Rückerstattungen von Zahlungstransaktionen an Kunden aus stornierten oder anderweitig rückgängig gemachten Geschäften darf der Händler ausschließlich über die Edekabank leisten. Er hat hierzu die Edekabank elektronisch über die von der Edekabank freigeschalteten Kommunikationswege anzuweisen, den entsprechenden Gutschriftbetrag an das kartenausgebende Institut des betreffenden Kunden zu leisten. Der Händler darf eine Gutschriftbuchung nur veranlassen, wenn er die entsprechende Zahlungstransaktion zuvor bei der Edekabank zur Abrechnung eingereicht hat und der Zahlungstransaktion eine von dem Händler zu erbringende Leistung zugrunde liegt. Die Edekabank wird im Falle einer entsprechenden Anweisung den Gutschriftbetrag an das betreffende kartenausgebende Institut leisten.

9. Gutschrift, Auszahlung von Transaktionsbeträgen

9.1. Gutschrift von Transaktionsbeträgen
Die Edekabank ist verpflichtet, dem Händler die Transaktionsbeträge für alle von dem Händler bei der Edekabank eingereichten Zahlungstransaktionen unverzüglich verfügbar zu machen, nachdem die entsprechenden Transaktionsbeträge auf dem Konto der Edekabank eingegangen sind.

9.2. Auszahlung von Transaktionsbeträgen
Die Edekabank wird die dem Händler verfügbar gemachten Transaktionsbeträge in Euro auf das von dem Händler angegebene Zahlungskonto überweisen. Der Zahlungsdienstleister, bei dem das Zahlungskonto des Händlers geführt wird, muss sich innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums befinden. Die Edekabank wird die Auszahlung so anweisen, dass das Geld an dem Geschäftstag, der auf den letzten Geschäftstag des jeweils vereinbarten Auszahlungsintervalls folgt, beim Händler eingeht.

9.3. Ausschlussfrist
Die Ansprüche des Händlers auf das Verfügbarmachen und die Auszahlung empfangener Transaktionsbeträge müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Einreichung der entsprechenden Zahlungstransaktion bei der Edekabank gegenüber der Edekabank schriftlich geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen.

10. Aufwendungsersatz
Der Händler hat der Edekabank sämtliche Aufwendungen zu ersetzen, die die Edekabank zum Zwecke der Durchführung von Leistungen nach diesen Besonderen Bedingungen macht, soweit die Edekabank diese den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Aufwendungen in diesem Sinne sind insbesondere Strafgelder oder Gebühren der Kartenorganisationen, die der Edekabank von den Kartenorganisationen auferlegt werden, soweit diese Strafgelder oder Gebühren im Zusammenhang mit der Durchführung von Leistungen nach diesen Besonderen Bedingungen für den Händler stehen. Der Händler wurde darauf hingewiesen, dass diese Strafgelder und Gebühren in erheblicher Höhe festgesetzt werden können. Die Edekabank wird den Händler auf Verlangen über die jeweils geltenden, wesentlichen Strafgelder und Gebühren der Kartenorganisationen in Kenntnis setzen.

Ein Aufwendungsersatzanspruch der Edekabank besteht nicht, soweit eine Aufwendung auf ein schuldhaftes Verhalten der Edekabank zurückzuführen ist. § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs („**BGB**“) gilt in diesem Fall entsprechend.

11. Rückbelastungsrecht

11.1. Gutschriften und Zahlungen unter Vorbehalt
Sämtliche Zahlungen der Edekabank an den Händler sowie alle dem Händler erteilten Gutschriften erfolgen unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

11.2. Rückgewährung von Transaktionsbeträgen
Der Händler hat der Edekabank Transaktionsbeträge, die sie dem Händler verfügbar gemacht oder ausbezahlt hat, zurückzugewähren, soweit die Voraussetzungen für den Ankauf der jeweiligen Vertragsforderung gemäß Ziff. 4.2 nicht vorlagen oder nachträglich entfallen sind, insbesondere wenn die Transaktionsbeträge nicht bei der Edekabank eingehen oder der Edekabank wieder belastet werden (z. B. wegen eines Erstattungsanspruchs des Karteninhabers nach § 675x BGB). In diesen Fällen werden Rückgewähransprüche der Edekabank weder durch die Erteilung einer Genehmigung noch durch § 675p Abs. 2 BGB eingeschränkt. Die Edekabank ist berechtigt, Rückgewähransprüche nach den vorstehenden Sätzen mit eigenen Zahlungspflichten gegenüber dem Händler zu verrechnen. Im Übrigen sind Rückgewähransprüche ausgeschlossen.

11.3. Ausschluss von Rückgewähransprüchen der Edekabank
Rückgewähransprüche der Edekabank nach Ziff. 11.2 sind ausgeschlossen, wenn in Bezug auf die jeweilige Zahlungstransaktion alle nachfolgend genannten Voraussetzungen (und nicht nur einzelne davon) erfüllt sind (aufschiebende Bedingung im Sinne von § 158 Abs. 1 BGB). Soweit Rückgewähransprüche der Edekabank t ausgeschlossen sind, erteilt die Edekabank dem Händler ein abstraktes Schuldversprechen.

a) Die Einreichung der Zahlungstransaktion war nach Ziff. 5.3 zulässig.
b) Für die entsprechende Zahlungstransaktion wurde eine Genehmigung nach Ziff. 6 erteilt.
c) Die Zahlungstransaktion wurde nach Maßgabe von Ziff. 8.1 bis 8.3 ordnungsgemäß abgewickelt.
d) Die Karte war bei der Zahlung gültig; das ist der Fall, wenn das Datum der Genehmigung der Zahlungstransaktion innerhalb des Gültigkeitszeitraums der Karte liegt.
e) Der Händler hat die in Ziff. 14.1 geregelten Anforderungen eingehalten.
f) Der Karteninhaber verlangt nicht eine Stornierung der Belastung des Transaktionsbetrages mit der Begründung,
   - dass die Leistung überhaupt nicht oder nicht zur vereinbarten Zeit erbracht wurde, bei einer Dienstleistung deswegen, weil der Händler die Leistung nicht erbringen wollte oder konnte, oder
   - dass die Leistung nicht der dem Karteninhaber von dem Händler mitgeteilten Beschreibung entsprach und der Karteninhaber die Ware an den Händler zurückgegeben oder die Dienstleistung gekündigt hat, oder
   - dass eine Lieferung in mangelhafter oder beschädigter Form eingetroffen ist,

   es sei denn, dass der Händler innerhalb von 15 Tagen nach entsprechender Aufforderung durch die Edekabank durch Vorlage von Unterlagen die ordnungsgemäße Leistungserbringung nachweist.
g) Der Händler hat auf eine Anforderung der Edekabank, die in dem in Ziff. 7.7 genannten Zeitraum erfolgt ist, die dort genannten Daten und Unterlagen der Edekabank rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt.
h) Der Händler hat die ihm nach Ziff. 7.6 obliegenden Informationspflichten ordnungsgemäß erfüllt.
i) Der Händler hat gegenüber dem Karteninhaber bei der Zahlung seine Firma, unter der er seine Waren oder Dienstleistungen anbietet, korrekt angegeben.

j) Der Händler hat – soweit auf die jeweilige Zahlungstransaktion anwendbar – seine Pflichten aus Ziff. 7.8 erfüllt.
k) Der Händler hat die entsprechende Zahlungstransaktion nur einmal bei der Edekabank zur Abrechnung eingereicht.
l) Bei der Zahlungstransaktion stimmen Transaktionsbetrag und Transaktionswährung mit dem Grundgeschäft überein, das der Zahlungstransaktion zugrunde lag.
m) Es ist nicht offensichtlich oder liquide beweisbar, dass das der Zahlungstransaktion zugrunde liegende Grundgeschäft nichtig oder durch Anfechtung, Kündigung oder Widerruf des Kunden entfallen ist.

Die vorstehenden Regelungen finden auch Anwendung auf angekaufte Chargeback-Forderungen gemäß Ziff. 4.3.

11.4. Keine Rückerstattung angefallener Entgelte
Der Händler hat im Falle einer Rückgewährung von Transaktionsbeträgen nach Ziff. 11.2 keinen Anspruch auf Rückerstattung der für die betreffende Zahlungstransaktion angefallenen Entgelte.

12. Sicherheitseinbehalt
Die Edekabank ist berechtigt, zur Sicherung aller gegenwärtigen, zukünftigen und bedingten Ansprüche der Edekabank gegen den Händler aus diesen Besonderen Bedingungen, insbesondere aus rückbelasteten Transaktionsbeträgen, Transaktionsbeträge erst jeweils nach Ablauf der von den Kartenorganisationen vorgegebenen Rückbelastungsfristen an den Händler auszuzahlen. Dies gilt auch für angekaufte Forderungen und Chargeback-Forderungen im Sinne von Ziff. 4.

13. Vorgaben der Kartenorganisationen
Die Akzeptanz und die Abwicklung von Zahlungstransaktionen, die mit den Karten ausgelöst werden, unterliegen den Regularien und Verfahrensbestimmungen der Kartenorganisationen („**Kartenregularien**“). Die Edekabank wird dem Händler auf Anfrage die Kartenregularien zugänglich machen (z.B. durch Mitteilung einer Internetseite, auf der die Kartenregularien abrufbar sind).

Der Händler ist zur Einhaltung der Kartenregularien verpflichtet.

Der Händler wird Änderungen der Kartenregularien, die nach Vereinbarung dieser Besonderen Bedingungen erfolgen, nach Mitteilung durch die Edekabank innerhalb der von den Kartenorganisationen vorgegebenen Fristen beachten und umsetzen.

14. PCI-Compliance und Datensicherheit

14.1. PCI-Compliance, Datensicherheit

a) Einhaltung von PCI-Vorschriften
Der Händler ist verpflichtet, die PCI-Vorschriften („**PCI-Vorschriften**“) während der gesamten Laufzeit dieser Besonderen Bedingungen vollständig einzuhalten, soweit diese auf den Händler Anwendung finden. PCI-Vorschriften im Sinne dieser Besonderen Bedingungen sind die Regelungen des Mastercard Site Data Protection (SDP)-Programms, des Visa Account Information Security (AIS)-Programms sowie des Payment Card Industry Data Security Standard in ihrer jeweils geltenden Fassung. Der Händler stellt der Edekabank von den von Kartenorganisationen verhängten Strafgeldern und Gebühren frei, die gegenüber der Edekabank wegen Nichteinhaltung der PCI-Vorschriften oder unterbliebener PCI-Zertifizierung des Händlers (siehe hierzu Ziff. 14.1 b)) verhängt werden.

b) Prüfung der Einhaltung der PCI-Vorschriften
Der Händler hat die Einhaltung der PCI-Vorschriften durch einen vom PCI Security Standards Council („**PCI-SSC**“) akkreditierten Prüfer prüfen zu lassen und hierzu eine PCI-Zertifizierung durchführen zu lassen sowie diese während der gesamten Laufzeit dieser Besonderen Bedingungen gemäß den Anforderungen der PCI-Vorschriften durch entsprechende Rezertifizierungen aufrechtzuerhalten. Der Händler hat der Edekabank gültige und aktuelle Nachweise über eine solche Zertifizierung unverzüglich auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Akkreditierte Prüfer können auf der Internetseite des PCI-SSC vom Händler eingesehen werden.

c) Kompromittierung von Kartendaten
Zeigt eine Kartenorganisation den Verdacht einer Kompromittierung von Kartendaten an oder bemerkt der Händler selbst eine mögliche oder erfolgte Kompromittierung von Kartendaten in seinen eigenen IT-Systemen oder hat es den Verdacht oder die Kenntnis einer solchen Kompromittierung von Kartendaten bei von ihm mit der Speicherung, Verarbeitung oder Übermittlung von Kartendaten beauftragten Dienstleister, hat der Händler die Edekabank hierüber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Händler hat mit der Edekabank in vollem Umfang zu kooperieren und der Edekabank alle Details einer möglichen oder erfolgten Kompromittierung von Kartendaten sowie hinsichtlich der Beseitigung von Sicherheitslücken zukommen zu lassen. Der Händler ist zudem im Falle einer möglichen oder erfolgten Kompromittierung von Kartendaten verpflichtet, auch mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden in vollem Umfang zu kooperieren. Insbesondere hat der Händler der Edekabank und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden Informationen über die Anzahl der betroffenen Datensätze, die Art der betroffenen Kartendaten, den Zeitpunkt der möglichen Kompromittierung, den Zeitpunkt der Aufdeckung, die bereits durchgeführten Maßnahmen sowie alle weiteren Informationen, die von der Edekabank, den zuständigen Strafverfolgungsbehörden oder den Kartenorganisationen als relevant erachtet werden, unverzüglich schriftlich nach Verdacht der Kompromittierung zur Verfügung stellen. Zudem ist der Händler im Falle eines Verdachts einer Kompromittierung von Kartendaten verpflichtet, ein von den Kartenorganisationen zugelassenes Prüfunternehmen mit der Erstellung eines PCI-Prüfungsberichtes zu beauftragen. Hierbei wird geprüft, ob der Händler die PCI-Vorschriften eingehalten hat und ob Kartendaten in den IT-Systemen des Händlers oder seiner von ihm beauftragten Dienstleister von Dritten ausgespäht wurden. Nach Erstellung des PCI-Prüfungsberichtes hat der Händler alle eventuell festgestellten Sicherheitsmängel zu beseitigen. Die Kosten der Prüfung sowie für Umsetzungsmaßnahmen sind von dem Händler zu tragen. Soweit die Maßnahmen aus Sicht der Edekabank nicht ausreichend sind, ist die Edekabank berechtigt, den Vertrag im Hinblick auf die Leistungen nach diesen Besonderen Bedingungen mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats außerordentlich zu kündigen.

d) Beauftragung von technischen Dienstleistern
Der Händler hat sicherzustellen, dass alle von ihm im Zusammenhang mit der Abwicklung von Zahlungstransaktionen beauftragten Dienstleister die Anforderungen nach Ziff. 14.1 a) bis d) während der gesamten Laufzeit dieser Besonderen Bedingungen einhalten. Der Händler hat der Edekabank gültige und aktuelle Nachweise der PCI-Zertifizierungen dieser technischen Dienstleister unverzüglich auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Die Regelungen in den beiden vorstehenden Sätzen gelten nicht, soweit dieser Dienstleister die Edekabank oder ein mit der Edekabank verbundenes Unternehmen ist.

15. Weitere Kündigungsrechte

15.1. Sonderkündigung bei fehlender Transaktionseinreichung
Zusätzlich zu allen weiteren Kündigungsrechten kann der Vertrag von der Edekabank in Bezug auf die Leistungen nach diesen Besonderen Bedingungen mit einer Frist von einem (1) Monat gekündigt werden, wenn der Händler für einen beliebigen, zusammenhängenden Zeitraum von sechs Monaten keine Transaktionseinreichung unter diesen Besonderen Bedingungen vornimmt.

15.2. Kündigung aus wichtigem Grund
Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung oder Teilkündigung der Leistungen nach diesen Besonderen Bedingungen liegt zusätzlich zu den in den AVB geregelten wichtigen Gründen insbesondere vor, wenn
a) der Händler wiederholt Zahlungstransaktionen einreicht, obwohl er nach Ziff. 5.3 hierzu nicht berechtigt war,
b) die Höhe oder Anzahl der an den Händler unter diesen Besonderen Bedingungen rückbelasteten Zahlungstransaktionen in einer Kalenderwoche oder einem Kalendermonat ein Prozent (1 %) der Gesamthöhe oder Gesamtanzahl der von dem Händler im

betreffenden Zeitraum unter diesen Besonderen Bedingungen eingereichten Zahlungstransaktionen überstiegen hat,

c) eine Kartenorganisation die Einstellung der Kartenakzeptanz aus wichtigem Grund von der Edekabank verlangt,

d) gegen die Edekabank von einer Kartenorganisation Strafgelder verhängt werden oder eine Verhängung angedroht wird und die Verhängung oder Androhung aufgrund eines schuldhaften Verhaltens des Händlers erfolgt,

e) die Edekabank die für die Abwicklung von Zahlungstransaktionen erforderliche Erlaubnis oder Befugnis einer Kartenorganisationen nicht mehr innehat, oder

f) der Händler im Falle einer Rückbelastung nach Ziff. 11.3 f) nicht innerhalb von 15 Tagen nach entsprechender Aufforderung durch die Edekabank durch Vorlage von Unterlagen die ordnungsgemäße Leistungserbringung nachweist.

Teil C: Besondere Bedingungen für die für die Akzeptanz von Zahlungen mittels mobilem Bezahlen mit der EDEKA App und Lastschrift

1. Geltung

1.1. Geltungsbereich

Diese Besonderen Bedingungen gelten zusätzlich zu den AVB, soweit ein Endkunde für Zahlungen mittels mobilem Bezahlen mit der EDEKA App eine Zahlung mittels Lastschrift wünscht.

1.2. Bezugnahmen

In diesen Besonderen Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf Ziffern beziehen sich auf die betreffenden Bestimmungen in diesen Besonderen Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich Bezug genommen wird auf Regelungen in dem Vorratsvertrag, in den AVB oder in anderen Besonderen Bedingungen.

1.3. Definitionen

Die in diesen Besonderen Bedingungen verwendeten Begriffe haben jeweils die im Vorratsvertrag oder in den AVB definierte Bedeutung, sofern sie in diesen Besonderen Bedingungen nicht abweichend definiert werden.

2. Vertragsgegenstand

2.1. Erbringung von Zahlungsdiensten durch Einziehen von Forderungen mittels Lastschrift

Gegenstand dieser Besonderen Bedingungen sind die von dem Händler bei der Edekabank in Euro eingereichten Lastschrift-Zahlungstransaktionen, die über die EDEKA App ausgelöst werden. Der Händler beauftragt die Edekabank auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages nach § 675c Abs. 1 BGB, nach Maßgabe dieser Besonderen Bedingungen die in dem vorstehenden Satz bezeichneten Zahlungstransaktionen abzuwickeln und die diesen Zahlungstransaktionen zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge abzurechnen.

2.2. Rücklastschriftabsicherung durch Ankauf von Rücklastschriftforderungen

Gegenstand dieser Besonderen Bedingungen ist darüber hinaus der Ankauf von Rücklastschriftforderungen nach Maßgabe dieser Besonderen Bedingungen. Rücklastschriftforderungen („**Rücklastschriftforderungen**“) sind alle bestehenden und künftigen Forderungen des Händlers gegen Endkunden aus und im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen (einschließlich der Hauptforderung des Händlers gegen die Endkunden sowie Ansprüche wegen der verspäteten oder nicht erfolgten Erfüllung der Hauptforderung) („**Grundgeschäft**“),

a) die unter Nutzung der EDEKA App mit Lastschrift erfüllt werden sollen und

b) bezüglich derer die Edekabank dem Händler mitgeteilt hat, dass eine Zahlung unter Nutzung der EDEKA App mit Lastschrift möglich ist und

c) bezüglich derer die Erfüllung aufgrund einer aufgetretenen Rücklastschrift fehlgeschlagen ist.

3. Einziehen von Forderungen mittels Lastschrift

Im Rahmen des Einzugs von Forderungen mittels Lastschrift beauftragt der Händler die Edekabank, die von dem Händler bei der Edekabank eingereichten, aus der Nutzung der EDEKA App zum Zwecke der Lastschriftzahlung resultierenden Umsatzdaten entgegenzunehmen und die diesen Umsatzdaten zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge abzurechnen. Hierzu hat die Edekabank die aus den Umsatzdaten resultierenden Lastschriften im SEPA-Basislastschriftverfahren auf ein eigenes Konto der Edekabank einzuziehen. Die Edekabank ist verpflichtet, dem Händler die aus den eingereichten Lastschriften resultierenden Zahlungsbeträge unverzüglich verfügbar zu machen, nachdem sie auf dem Konto der Edekabank eingegangen sind. Die Edekabank leitet die dem Händler verfügbar gemachten Zahlungsbeträge mittels Überweisung auf das von dem Händler benannte Konto innerhalb des EWR weiter. Die Weiterleitung der Zahlungsbeträge steht unter dem Vorbehalt der Einlösung der für den Händler eingereichten Lastschriften. Werden Lastschriften nicht eingelöst oder dem Konto der Edekabank zurückbelastet, kann die Edekabank von dem Händler Ersatz für die unter Vorbehalt weitergeleiteten Zahlungsbeträge und hieraus resultierende Auslagen verlangen. Ziff. 6.1 bleibt unberührt.

4. Ankauf von Rücklastschriftforderungen

4.1. Abschluss des Forderungskaufvertrages

Die Edekabank kauft hiermit von dem Händler die Rücklastschriftforderungen an.

4.2. Abtretung der Rücklastschriftforderungen

Der Händler tritt hiermit sämtliche gemäß Ziff. 4.1 von der Edekabank angekauften Rücklastschriftforderungen an die Edekabank ab. Die Edekabank nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Händler ist verpflichtet auf Verlangen der Edekabank alle zum Nachweis der Abtretung einzelner Rücklastschriftforderungen erforderlichen Handlungen und Erklärungen vorzunehmen (z. B. Erstellung von Abtretungsurkunden). Die Edekabank ist berechtigt, die an sie abgetretenen Rücklastschriftforderungen an Dritte weiter abzutreten. Die Edekabank ist berechtigt, den Forderungskaufpreis mit Ersatzansprüchen der Edekabank gegen den Händler nach Ziff. 3 Satz 6 zu verrechnen.

5. Aufschiebende und auflösende Bedingungen für den Forderungskauf

5.1. Aufschiebende Bedingungen für den Forderungskauf

Die Wirksamkeit des Ankaufs der jeweiligen Rücklastschriftforderungen steht unter dem Vorbehalt des Eintritts aller nachfolgend genannten aufschiebenden Bedingungen bezüglich der jeweiligen Rücklastschriftforderung; die Beweislast für das Vorliegen der jeweiligen Bedingung trägt der Händler.

a) Die Forderung lautet auf Euro.

b) Die Forderung wurde nach deutschem Recht begründet.

c) Die Forderung besteht, ist unbestritten und abtretbar sowie frei von Einwendungen, Einreden und Rechten Dritter.

d) Der Schuldner der Forderung unterhält einen Wohnsitz in Deutschland

e) Der Schuldner der Forderung ist eine natürliche Person.

f) Der Schuldner ist geschäftsfähig.

g) Die Forderung wurde nicht bereits auf andere Weise erfüllt.

h) Die Forderung wurde nicht vollständig oder teilweise zum Zwecke der Auszahlung von Bargeld, zur Aushändigung von Gutscheinen oder zur Leistung sonstigen Bargeldersatzes begründet. Dies gilt insbesondere im Falle der Auszahlung von Bargeld und der Aushändigung von Gutscheinen im Rahmen eines Warenumtauschs oder im Rahmen der Erfüllung gesetzlicher Mängelansprüche des Endkunden durch den Händler.

i) Die dem Grundgeschäft zugrunde liegende, vom Händler zu erbringende Gegenleistung wurde erbracht.

j) Die Forderung sollte unter Nutzung der EDEKA App erfüllt werden.

k) Der Händler hat durch das Angebot, die Lieferung oder die Erbringung der dem Grundgeschäft zugrunde liegenden Leistung nicht gegen das auf das Grundgeschäft jeweils anwendbare Recht verstoßen.

l) Der Händler hat der Edekabank innerhalb einer Frist von fünf Geschäftstagen nach einem entsprechenden Verlangen der Edekabank eine Urkunde über die Abtretung der Rücklastschriftforderung ausgehändigt.
m) Dem Händler lagen bei der Initiierung des Zahlungsvorgangs keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Nutzung der EDEKA App durch den Endkunden missbräuchlich erfolgt.
n) Der Händler hat die ihm nach Ziff. 7.1 obliegende Pflicht erfüllt.

5.2. Auflösende Bedingungen für den Forderungskauf

Die Wirksamkeit des Ankaufs der jeweiligen Rücklastschriftforderungen ist auflösend bedingt durch die Mitteilung des Händlers an die Edekabank, dass entweder eine Zahlung auf eine Rücklastschrift direkt an den Händler erfolgt ist oder dass dem Endkunden der Forderungsbetrag erstattet wurde (z. B. infolge einer berechtigten Kundenreklamation). Sofern eine auflösende Bedingung im Sinne von Satz 1 vorliegt, berührt dies die Wirksamkeit des Ankaufs der jeweiligen Rücklastschriftforderung nur in der Höhe des jeweiligen Betrages, in dessen Höhe eine auflösende Bedingung vorliegt.

5.3. Spätere Kenntnis vom Eintreten oder Nichteintreten von Bedingungen

Falls sich – auch nach Beendigung dieses Vertrages – herausstellt, dass eine oder mehrere der in Ziff. 5.1 genannten aufschiebenden Bedingungen nicht oder eine oder mehrere der in Ziff. 5.2 genannten auflösenden Bedingungen vorgelegen haben, kann die Edekabank von dem Händler bezüglich dieser Rücklastschriftforderung die Rückerstattung des Kaufpreises verlangen.

6. Forderungskaufpreis, Umsatzsteuer

6.1. Forderungskaufpreis

Die Edekabank schuldet dem Händler für die von dem Händler an die Edekabank verkauften Rücklastschriftforderungen einen Kaufpreis in Höhe von 100% des Wertes der Hauptforderung (Brutto-Nominalwert). Entgeltansprüche der Edekabank bleiben von dem Zustandekommen oder Nichtzustandekommen oder der Rückabwicklung des Ankaufs von Rücklastschriftforderungen unberührt. Die Edekabank ist berechtigt, den Forderungskaufpreis mit Ersatzansprüchen der Edekabank gegen den Händler nach Ziff. 3 Satz 6 zu verrechnen.

6.2. Wert der Rücklastschriftforderungen für die Zwecke der Ermittlung der Umsatzsteuer

Der Händler versichert, zum Vorsteuerabzug berechtigt zu sein. Der Händler und die Edekabank stellen einvernehmlich entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen fest, dass die Rücklastschriftforderungen fällige Forderungen sind, deren tatsächlicher Wert zum Zeitpunkt des Ankaufs dem Nennwert entspricht. Im Falle der Übergabe von Forderungsblöcken bezieht sich diese Eigenschaft auf Grund statistischer Betrachtungen auf die insgesamt übergebenen Forderungsblöcke, ohne dass der tatsächliche Wert zwingend für jede einzelne Rücklastschriftforderung erfüllt sein muss.

6.3. Abführen von Umsatzsteuer auf Rücklastschriftforderungen

Der Händler sichert der Edekabank zu, dass er die Umsatzsteuer auf die Rücklastschriftforderungen an die zuständige Finanzbehörde abführt. Die Pflicht zur Zahlung der Umsatzsteuer durch den Händler wird durch den Verkauf der Rücklastschriftforderungen nicht berührt. Der Händler stellt insoweit die Edekabank von jeglicher Haftung gegenüber den Finanzbehörden frei. Diese Haftungsfreistellung umfasst auch etwaige Ansprüche der Finanzbehörden aus unerfüllten Pflichten des Händlers vor dem Verkauf der Rücklastschriftforderungen. Soweit die Edekabank über das von dem Händler an die Edekabank zu zahlende Entgelt hinaus Umsatzsteuer aus der gegenüber dem Händler erbrachten Factoringleistung an eine Finanzbehörde abführen muss, verpflichtet sich der H, diese zusätzliche Umsatzsteuer an die Edekabank gegen Ausstellung einer korrigierten Rechnung zu bezahlen.

6.4. Uneinbringliche Rücklastschriftforderungen

Die Edekabank kann dem Händler jeweils den Betrag der Rücklastschriftforderungen mitteilen, die nach erfolgloser Beitreibung als uneinbringlich klassifiziert wurden. Anhand dieser Mitteilung hat der Händler dafür Sorge zu tragen, dass in dem dafür gesetzlich vorgesehenen Verfahren (z. B. Umsatzsteuervoranmeldung) eine entsprechende Berichtigung der Umsatzsteuer bei der zuständigen Finanzbehörde durchgeführt wird. Der Händler hat an die Edekabank den Betrag zu zahlen, der nach einer Berichtigung der Umsatzsteuer nach Maßgabe dieser Ziffer von der zuständigen Finanzbehörde zurückgefordert werden kann, unabhängig davon, ob die Umsatzsteuer berichtigt wurde oder nicht.

7. Pflichten des Händlers

7.1. Storno des Grundgeschäfts

Der Händler hat im Falle eines Warenumtauschs oder im Rahmen der Erfüllung gesetzlicher Mängelansprüche des Endkunden – sofern diese am selben Tag erfolgen wie die Mitteilung nach Ziff. 2.2 b) – dem Endkunden den zu erstattenden Betrag nicht bar auszuzahlen, sondern mittels eines sog. Bonstornos. Der Händler darf Rückerstattungen in Bargeld an die Endkunden nur nach vorheriger Zustimmung der Edekabank vornehmen.

7.2. Zahlungen des Endkunden an den Händler auf Rücklastschriftforderungen

Auch nach erfolgter Forderungsabtretung ist der Händler verpflichtet - nach möglichst vorheriger telefonischer Information der Edekabank - Zahlungen des Endkunden auf Rücklastschriftforderungen (einschließlich der entstandenen Auslagen und Bearbeitungskosten) entgegenzunehmen, dem Endkunden die Zahlung schriftlich zu quittieren und auf einer Zweitschrift des Quittungsbelegs den Namen, die Anschrift, die Kontonummer und die Bankleitzahl des Endkunden zu notieren. Der Händler ist verpflichtet, der Edekabank die Zweitschrift des Quittungsbelegs oder die auf dem Quittungsbeleg enthaltenen Angaben unverzüglich, spätestens am folgenden Geschäftstag, zukommen zu lassen. Zahlt der Endkunde an den Händler durch Überweisung auf dessen Konto, ist dies der Edekabank unter Angabe der Bankverbindung des Endkunden ebenfalls unverzüglich spätestens am folgenden Werktag nach Geldeingang mit Angabe des Absenders mitzuteilen. Unterbleibt die unverzügliche Mitteilung schuldhaft, hat der Händler die Kosten der Edekabank, die wegen der weiteren Verfolgung der durch die Zahlung an den Händler erfüllten Ansprüche der Edekabank entstehen, zu tragen. Soweit die Edekabank den Forderungskaufpreis bereits an den Händler gezahlt hat, ist der Händler verpflichtet, die von dem Endkunden erhaltenen Zahlungen unaufgefordert und unverzüglich an die Edekabank herauszugeben.

Teil D: Besondere Bedingungen für die Absicherung von Rückbelastungen (Chargebacks) aus American Express-Zahlungsvorgängen

1. Geltung

1.1. Geltungsbereich

Diese Besonderen Bedingungen gelten zusätzlich zu den AVB sowie den Besonderen Bedingungen für Kartenzahlungen gemäß Teil B, soweit ein Endkunde für Zahlungen mittels der EDEKA App eine American Express-Zahlungskarte nutzt. Sie gelten ergänzend zu den zwischen dem Händler und American Express vereinbarten Bedingungen.

1.2. Bezugnahmen

In diesen Besonderen Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf Ziffern beziehen sich auf die betreffenden Bestimmungen in diesen Besonderen Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich Bezug genommen wird auf Regelungen in dem Vorratsvertrag, in den AVB oder in anderen Besonderen Bedingungen.

1.3. Definitionen

Die in diesen Besonderen Bedingungen verwendeten Begriffe haben jeweils die im Vorratsvertrag oder in den AVB definierte Bedeutung, sofern sie in diesen Besonderen Bedingungen nicht abweichend definiert werden.

2. Rolle der Edekabank; weitere Begriffsdefinitionen

Die Edekabank erbringt für American Express-Zahlungsvorgänge keine Acquiring-Leistungen im Sinne der Abwicklung von Kartenzahlungen über ein Vier-Parteien-System. Die Auszahlung der Transaktionsbeträge erfolgt ausschließlich durch American Express an den Händler. Die Edekabank erbringt eine eigenständige Dienstleistung zur wirtschaftlichen Absicherung

gegen Rückbelastungen (Chargebacks) aus American Express-Zahlungsvorgängen und kauft in diesem Zusammenhang Forderungen gegen Endkunden an.

3. Ankauf von Forderungen

Der Händler tritt Forderungen gegen Endkunden aus über die EDEKA App initiierten American Express-Zahlungsvorgängen, einschließlich aller Nebenrechte, ausschließlich insoweit an die Edekabank ab, als diese im Zusammenhang mit Rückbelastungen (Chargebacks) entstehen, insbesondere wenn der Endkunde geltend macht, die Zahlung nicht autorisiert zu haben oder Einwendungen gegen das der Zahlung zugrunde liegende Grundgeschäft erhebt, oder wenn American Express eine bereits ausgeführte Zahlung zurückbelastet bzw. zurückfordert. Die Abtretung dieser Chargeback-Forderungen erfolgt mit Eintritt der jeweiligen Rückbelastung. Die Edekabank nimmt die Abtretung bereits jetzt an.

4. Ausgleichszahlungen im Absicherungsfall

Die Auszahlung der Transaktionsbeträge erfolgt ausschließlich durch American Express an den Händler nach Maßgabe der zwischen dem Händler und American Express vereinbarten Bedingungen. Die Edekabank leistet keine Auszahlung der ursprünglichen Transaktionsbeträge. Eine Zahlung durch die Edekabank erfolgt ausschließlich im Zusammenhang mit dem Ankauf von Chargeback-Forderungen und nach Eintritt einer entsprechenden Rückbelastung, vorbehaltlich der Wirksamkeit des Forderungsankaufs. Die Edekabank ist berechtigt, Zahlungen im Zusammenhang mit dem Ankauf von Chargeback-Forderungen nach billigem Ermessen zu begrenzen oder auszusetzen, soweit dies zur Sicherung ihrer Ansprüche erforderlich ist.

5. Risikoübernahme

Mit dem wirksamen Ankauf einer Chargeback-Forderung übernimmt die Edekabank das wirtschaftliche Risiko des Ausfalls dieser Forderung in dem vertraglich vereinbarten Umfang. Der Händler wird insoweit von der wirtschaftlichen Belastung der entsprechenden Rückbelastung freigestellt.

6. Aufschiebende Bedingungen

Der Forderungsankauf steht unter dem Vorbehalt, dass:

a) Die Forderung wirksam, fällig und durchsetzbar ist,
b) die Transaktion über die EDEKA App abgewickelt wurde,
c) die zugrunde liegende Leistung vom Händler ordnungsgemäß erbracht wurde,
d) die Transaktion ordnungsgemäß autorisiert und technisch abgewickelt wurde,
e) kein Missbrauchs- oder Betrugsverdacht bestand,
f) die Forderung nicht aus Bargeldauszahlungen oder Bargeldersatz resultiert,
g) der Händler sämtliche vertraglichen, technischen und gesetzlichen Vorgaben eingehalten hat.

7. Verfahren im Absicherungsfall

Im Falle einer Rückbelastung prüft die Edekabank, ob die Voraussetzungen der Absicherung erfüllt sind. Die Edekabank holt dafür Informationen beim Händler ein (z.B. Kassenbelege). Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt ein wirtschaftlicher Ausgleich gegenüber dem Händler in dem vertraglich vorgesehenen Umfang.

8. Verantwortung des Händlers für das Grundgeschäft

Der Händler ist für die ordnungsgemäße Erbringung der dem jeweiligen Zahlungsvorgang zugrunde liegenden Leistung (Grundgeschäft) sowie für alle damit zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber dem Endkunden allein verantwortlich. Der Händler hat sicherzustellen, dass gegenüber dem Endkunden nicht der Eindruck entsteht, die Edekabank oder American Express seien Anbieter oder Vertragspartner der Leistung. Beschwerden und Reklamationen des Endkunden, die sich auf das zugrunde liegende Grundgeschäft beziehen, hat der Händler unmittelbar mit dem Endkunden zu klären.

9. Mitwirkungspflichten des Händlers bei Rückbelastungen

Der Händler ist verpflichtet,

a) alle Daten und Unterlagen bezüglich der American Express-Zahlungsvorgänge für einen Zeitraum von 18 Monaten, gerechnet ab Einreichung der jeweiligen Zahlungstransaktion, ordnungsgemäß aufzubewahren,
b) auf Anforderung der Edekabank oder eines eingebundenen Zahlungsdienstleisters innerhalb der vorgegebenen Fristen sämtliche zur Prüfung und Bearbeitung des jeweiligen Rückbelastungsfalls erforderlichen Informationen, Unterlagen und Nachweise vollständig, richtig und wahrheitsgemäß bereitzustellen,
c) geeignete Nachweise über die ordnungsgemäße Leistungserbringung, die korrekte Abwicklung der zugrunde liegenden Transaktion sowie über etwaige Kommunikation mit dem Endkunden vorzulegen,
d) bei der Klärung von Sachverhalten sowie bei der Abwehr von Rückbelastungen aktiv mitzuwirken, insbesondere durch fristgerechte Stellungnahmen zu entsprechenden Anfragen,
e) etwaige Rückfragen der Edekabank, von American Express oder beteiligter Zahlungsdienstleister unverzüglich und vollständig zu beantworten.

Kommt der Händler seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, entfällt ein Anspruch auf die Absicherung gemäß diesem Teil D.

10. Auflösende Bedingungen

Der Forderungsankauf entfällt, soweit:

a) der Händler Zahlungen unmittelbar vom Endkunden erhält oder
b) der Händler dem Endkunden den Forderungsbetrag ganz oder teilweise erstattet,

Der Händler ist verpflichtet, entsprechende Beträge unverzüglich an die Edekabank weiterzuleiten. Die vorstehenden Regelungen gelten nur in Höhe des jeweiligen Betrages, in dessen Höhe eine Zahlung oder Erstattung an den Endkunden erfolgt ist.

11. Rückabwicklung

Stellt sich heraus, dass eine Voraussetzung für den Forderungsankauf nicht vorgelegen hat oder nachträglich entfällt, ist die Edekabank berechtigt, eine im Zusammenhang mit dem Ankauf von Chargeback-Forderungen geleistete Zahlung zurückzufordern. In diesem Fall verbleibt das wirtschaftliche Risiko beim Händler.

12. Entgelt

Für die Leistung ist der Händler verpflichtet, ein gesondertes Entgelt zu zahlen. Art und Höhe des Entgelts ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

Teil E: Besondere Bedingungen für die für die Akzeptanz von Zahlungen mittels mobilem Bezahlen mit der EDEKA App und Wero (One-Click)

1. Geltung

1.1. Geltungsbereich

Wero ist ein von der European Payments Initiative (EPI) bereitgestelltes digitales Zahlungsmittel, das Endkunden innerhalb der EDEKA App als Zahlungsart angeboten wird. Diese Besonderen Bedingungen regeln die Akzeptanz und Abwicklung von Wero-Zahlungen durch den Händler und gelten zusätzlich zu den AVB, soweit ein Endkunde für Zahlungen mittels mobilem Bezahlen mit der EDEKA App das Zahlverfahren Wero und deren Funktion „One-Click“ (Consumer Present Future Payment) nutzt.

1.2. Bezugnahmen

In diesen Besonderen Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf Ziffern beziehen sich auf die betreffenden Bestimmungen in diesen Besonderen Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich Bezug genommen wird auf Regelungen im Vorratsvertrag, in den AVB oder in anderen Besonderen Bedingungen.

1.3. Definitionen

Die in diesen Besonderen Bedingungen verwendeten Begriffe haben jeweils die im Vorratsvertrag oder in den AVB definierte Bedeutung, sofern sie in diesen Besonderen Bedingungen nicht abweichend definiert werden.

1.4. Weitere Begriffsdefinitionen

„Wero“ bezeichnet das von der European Payments Initiative (EPI) entwickelte und betriebene paneuropäische digitale Zahlverfahren und Zahlungsmittel für kontobasierte Zahlungen auf Basis von SEPA-Echtzeitüberweisungen.

„One-Click“ bzw. „Consumer Present Future Payment“ bezeichnet einen Zahlungsplan, bei dem der Endkunde dem Händler einmalig seine Zustimmung erteilt, zukünftige vom Endkunden ausgelöste Zahlungen innerhalb eines festgelegten Rahmens ohne erneute starke Kundenauthentifizierung auszuführen.

„Consent“ bezeichnet die vom Endkunden erteilte Zustimmung, die den Händler zur Auslösung zukünftiger One-Click-Zahlungen innerhalb der vereinbarten Parameter berechtigt.

2. Vertragsgegenstand

2.1. Abwicklung von Wero-Zahlungstransaktionen

Gegenstand dieser Besonderen Bedingungen sind die vom Händler bei der Edekabank eingereichten Wero-Zahlungstransaktionen, die innerhalb der EDEKA App ausgelöst werden. Der Händler beauftragt die Edekabank auf Grundlage von § 675c Abs. 1 BGB, die von ihm eingereichten Wero-Zahlungstransaktionen abzuwickeln und die hierauf basierenden Zahlungsvorgänge abzurechnen.

2.2. Kontobasiertes Zahlungsverfahren

Wero-Zahlungen erfolgen als kontobasierte Zahlungen auf Grundlage einer vom Endkunden autorisierten Übertragung von Geldern von dessen Zahlungskonto auf das für den Händler vorgesehene Zahlungskonto.

3. Unzulässige Wero-Zahlungsvorgänge

Der Händler darf keine Wero-Zahlungsvorgänge zur Abrechnung einreichen,

a) die nicht über die EDEKA App initiiert wurden,
b) denen kein wirksames Grundgeschäft zwischen Händler und Endkunde zugrunde liegt,
c) die rechtswidrige oder nach geltendem Recht unzulässige Leistungen betreffen,
d) die außerhalb des vereinbarten Waren- und Dienstleistungsangebots des Händlers vorgenommen werden,
e) bei denen dem Händler konkrete Anhaltspunkte für Missbrauch, Betrug oder eine unberechtigte Nutzung des Zahlverfahrens vorliegen.

4. Ablehnungsrecht der Edekabank

Die Edekabank ist berechtigt, die Verarbeitung oder Auszahlung betroffener Wero-Zahlungsvorgänge abzulehnen, auszusetzen oder zurückzustellen, soweit deren Einreichung gegen die Bestimmungen dieser Besonderen Bedingungen verstößt.

5. Wero One-Click-Zahlungen

5.1. Erstmalige Einrichtung

Die Nutzung von Wero One-Click setzt voraus, dass der Endkunde dem Händler einmalig einen entsprechenden Consent erteilt und die hierfür erforderliche Authentifizierung erfolgreich durchführt.

5.2. Folgetransaktionen

Nach wirksam erteiltem Consent können zukünftige, vom Endkunden ausgelöste Zahlungsvorgänge innerhalb der EDEKA App ohne erneute starke Kundenauthentifizierung durchgeführt werden, sofern die für den Consent geltenden Bedingungen eingehalten werden.

5.3. Grenzen der Nutzung

Die Ausführung einer One-Click-Zahlung steht insbesondere unter dem Vorbehalt, eines weiterhin gültigen und nicht abgelaufenen Consents, der Einhaltung etwaiger vom Endkunden oder seinem Zahlungsdienstleister festgelegter Limite, ausreichender Kontodeckung und einer erfolgreichen Autorisierung des Zahlungsvorgangs durch den Zahlungsdienstleister des Endkunden.

5.4. Widerruf des Consents

Der Endkunde kann einen erteilten Consent nach Maßgabe der für Wero geltenden Bedingungen gegenüber seinem Zahlungsdienstleister widerrufen oder ändern. Solche Änderungen wirken ausschließlich für zukünftige Zahlungsvorgänge.

6. Gutschrift und Auszahlung

6.1. Gutschrift

Die Edekabank wird dem Händler die vereinnahmten Zahlungsbeträge nach Eingang und erfolgreicher Verarbeitung entsprechend den vereinbarten Auszahlungszyklen verfügbar machen.

6.2. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt auf das vom Händler benannte Konto.

7. Rückerstattungen

Der Händler ist berechtigt, Endkunden für zuvor durchgeführte Wero-Zahlungen ganz oder teilweise zu erstatten. Rückerstattungen bzw. Erstattungen sind ausschließlich unter Verwendung der von der Edekabank bereitgestellten Verfahren und technischen Schnittstellen vorzunehmen. Rückerstattungen dürfen ausschließlich auf Grundlage einer zuvor durchgeführten Wero-Zahlung erfolgen. Eigenständige Umgehungslösungen sind unzulässig.

8. Reklamationen und Streitfälle

8.1. Teilnahme an Wero-Streitbeilegungsverfahren

Wero-Zahlungen unterliegen den jeweils geltenden Reklamations- und Streitbeilegungsverfahren des Wero-Systems.

8.2. Anforderungen von Nachweisen

Wird eine Wero-Zahlung durch den Endkunden oder dessen Zahlungsdienstleister beanstandet oder Gegenstand eines Rückabwicklungs-, Erstattungs-, Reklamations-, Vorstreit- oder Streitbeilegungsverfahrens, ist die Edekabank berechtigt, vom Händler alle für die Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Informationen und Nachweise anzufordern.

8.3. Mitwirkungspflichten

Der Händler ist verpflichtet, sämtliche transaktionsbezogenen Unterlagen aufzubewahren, Anfragen der Edekabank unverzüglich zu beantworten, erforderliche Nachweise zur Leistungserbringung innerhalb der von der Edekabank vorgegebenen Frist vollständig bereitzustellen, bei der Bearbeitung von Reklamationen aktiv mitzuwirken.

8.4. Aufbewahrungspflichten

Der Händler hat sämtliche für einen Reklamations- oder Streitfall relevanten Unterlagen für mindestens 18 Monate ab Durchführung der jeweiligen Zahlungstransaktion aufzubewahren.

8.5. Belastungsrecht der Edekabank

Die Edekabank ist berechtigt, dem Händler gutgeschriebene Beträge wieder zu belasten oder mit zukünftigen Auszahlungsansprüchen des Händlers zu verrechnen, soweit

a) eine Wero-Zahlung aufgrund eines begründeten Reklamations- oder Streitfalles rückabgewickelt wird,
b) der Händler die für die Verteidigung eines Anspruchs erforderlichen Nachweise nicht oder nicht fristgerecht zur Verfügung stellt,
c) der Händler gegen diese Besonderen Bedingungen oder gegen Vorgaben des Wero-Systems verstoßen hat,

d) die zugrunde liegende Transaktion auf Betrug, Missbrauch oder eine sonstige unberechtigte Nutzung des Zahlungssystems zurückzuführen ist.

8.6. Aufrechnung

Die Edekabank ist berechtigt, Forderungen im Zusammenhang mit Rückabwicklungen, Erstattungen, Reklamationen, Streitfällen oder sonstigen Ansprüchen aus Wero-Zahlungen mit bestehenden oder zukünftigen Auszahlungsansprüchen des Händlers aufzurechnen.

8.7. Vorbehalt der endgültigen Gutschrift

Gutschriften aus Wero-Zahlungen erfolgen vorbehaltlich nachträglicher Belastungen aufgrund von Rückabwicklungen, Erstattungen, berechtigten Reklamationen oder Entscheidungen im Rahmen der für Wero geltenden Streitbeilegungsverfahren.